



Bestimmungen Tagesbetreuung für Eltern

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrages.

1. Vermittlung

- Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die Vermittlerinnen von **Tagesfamilien Emme plus** verpflichten sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.
- Wünschen die Eltern ein schon bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über Tagesfamilien Emme plus abzuwickeln, so wird dieser Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Betreuungsperson in Tagesfamilien die Voraussetzungen nicht, behält sich Tagesfamilien Emme plus vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

2. Betreuungskosten

- Tagesfamilien Emme plus nimmt Betreuungsgutscheine gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV des Kantons Bern entgegen.
- Die Tarife sind in einem separaten Reglement festgelegt (Anhang 1).
- Die Eltern beantragen den Betreuungsgutschein selber bei der Gemeinde vor Beginn der Betreuung.
- Sie sind verpflichtet:
 - Für die jährliche Erneuerung per 1. August bei der Gemeinde selber besorgt zu sein
 - Im Voraus der Gemeinde zu melden, wenn berufliche oder familiäre Veränderungen auch eine Änderung des Betreuungsgutscheines zur Folge haben (siehe Erläuterungen zu den Betreuungsgutscheinen Anhang 2). Unrechtmässig bezogene Vergünstigungen werden zurückgefordert.
- Die Eltern kontrollieren die auf der Rechnung aufgeführten bezogenen Stunden und Spesen und melden allfällige Unstimmigkeiten innert 20 Tagen nach Erhalt bei der Geschäftsstelle. Danach gilt die Rechnung und der Stundensaldo als akzeptiert.
- Die Rechnungen für Betreuungsleistungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen, danach wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung des Betreuungsumfanges (Jahres-Soll-Stunden/bezogene Stunden)

Vertraglich abgemachte Stunden (Jahres-Soll-Stunden)

- Die Eltern berechnen die benötigten Betreuungsstunden für 1 Jahr pro Kind unter Berücksichtigung ihrer Ferien, Feiertage, Betreuung durch Verwandte, allfälliger Krankheitstage des Kindes, zusätzliche Betreuung während Schulferien etc. In Absprache mit der Betreuungsperson werden auch deren Ferien- und Feiertage berücksichtigt. Diese Jahres-Soll-Stunden werden im Vermittlungsvertrag festgehalten und sind für die Eltern verbindlich.
- Falls die Soll-Stunden das im Betreuungsgutschein bewilligte Betreuungspensum überschreitet, werden diese zusätzlichen Stunden separat im Vertrag festgehalten und zum Vollkostentarif (A) verrechnet.
- Die Vertragsperiode dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres (analog Tarifperiode Betreuungsgutscheine). Bei Vermittlungsverträgen, die unterjährig abgeschlossen werden, sind die benötigten Stunden für die Monate bis zum 31.7. zu berechnen.
- Es werden keine Verträge unter 240 Jahres-Soll-Stunden pro Familie abgeschlossen.

Berücksichtigung der effektiv bezogenen Betreuungsstunden

- Den Eltern in Rechnung gestellt wird jeden Monat 1/12 der Jahres-Soll-Stunden (mindestens 20 Stunden).
- Die effektiv bezogenen Betreuungsstunden werden auf der Rechnung ausgewiesen.
- Die Differenz plus/minus zu den vertraglich abgemachten Stunden wird auf den Folgemonat übertragen.
- Zu spät abgemeldete Stunden gemäss Anhang 2 werden von der Betreuungsperson gemeldet und gelten als bezogen.
- Bei kurzen Absenzen der Betreuungsperson (bis 5 Tage in Folge) werden diese nicht bezogenen Stunden auf den Saldo des nächsten Monats übertragen.
- Bei längeren Absenzen der Betreuungsperson wegen Krankheit/Unfall wird entweder eine Ersatzbetreuungsperson zur Verfügung gestellt oder die Stunden können ausnahmsweise nach Absprache mit der Vermittlerin auf die neue Tarifperiode übertragen werden.

Jährliche Schluss-Abrechnung

- Die definitive jährliche Stunden-Abrechnung erfolgt per 31. Juli.
- Nicht bezogene Stunden (ein positiver Saldo) verfallen ohne Anspruch auf Rückerstattung.
- Zuviel bezogene Stunden (ein negativer Saldo) werden gemäss Tarifreglement als Vollkosten den Eltern in Rechnung gestellt.
- Ausnahmsweise können nichtbezogene Stunden (positiver Saldo) auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden, wenn der Grund dafür bei der Betreuungsperson liegt (siehe Kapitel 3, Absatz 2, Punkt 6.).

Anpassen der Jahres-Soll-Stunden (Vertragsanpassungen)

- Der Umfang der Jahres-Soll-Stunden wird grundsätzlich jeweils auf den 1. August neu berechnet (analog der Tarifperiode des Betreuungsgutscheins).
- Die Jahres-Soll-Stunden können während der laufenden Periode maximal zweimal im Jahr auf Ende des Folgemonats geändert werden. Frist für diese Aenderungskündigung: 1 Monat auf Ende des Monats.

4. Zusätzliche Kosten

Kosten wie Mahlzeiten, Übernachtungen, Kilometer etc. werden den Eltern separat in Rechnung gestellt und im gleichen Betrag an die Betreuungspersonen ausbezahlt. Die Höhe ist im Tarifreglement festgelegt.

5. Beginn des Betreuungsverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vermittlungsvertrages und der Betreuungsvereinbarung pro Kind, inkl. Eingewöhnungsphase.
- Für die Gültigkeit dieser Verträge ist ein gültiger Betreuungsgutschein massgebend.
- Falls kein Vermittlungsvertrag zustande kommt, werden die vollen Kosten gemäss Tarifreglement verrechnet.
- Wenn nichts anderes vereinbart wird, dauert das Betreuungsverhältnis bis zur rechtsgültigen Auflösung.

6. Eingewöhnungsphase/Kontinuität der Betreuung

- Tagesfamilien Emme plus verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase.
- Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes sowie der Betreuungsperson ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.

7. Probezeit

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 1 Monat. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Anschliessend an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Eine Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle von Tagesfamilien Emme plus erfolgen. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im bisherigen Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Betreuungsperson in Tagesfamilien betreuen lassen möchten.

9. Sofortige Auflösung des Tagesbetreuungsvertrags

Tagesfamilien Emme plus hat das Recht, den Tagesbetreuungsvertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Rechnungen für Betreuungsleistungen
- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen Tagesbetreuung für Eltern
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses

10. Abwesenheiten / Absenzen (siehe zusätzliches Blatt mit Beispielen)

Fernbleiben des Kindes/der Kinder ist der Betreuungsperson sofort zu melden. Bei nicht rechtzeitigem Abmelden schreibt die Betreuungsperson die abgemachten Stunden auf:

Kurze Absenzen = 1 einzelner Tag

Müssen mindestens 24 Stunden vorher gemeldet werden, sonst werden die für den fehlenden Tag abgemachten Stunden aufgeschrieben und verrechnet.

Längere Absenzen = mehr als 1 Tag

(Z. Bsp. hütender Verwandtenbesuch) ist mindestens 2 Wochen im Voraus zu melden, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Ferien

Mindestens 4 Wochen im Voraus, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Nicht voraussehbare Absenzen (Krankheit, Unfall des Tageskindes)

Wenn die Abmeldung nicht mindestens 24-Std vorher erfolgt, dürfen die abgemachten Stunden eines Tages aufgeschrieben werden. Die restliche Zeit während der Krankheit/des Unfalls gilt als entschuldigt.

Schulweg / Kurze Absenzen

Kindergarten- und Schulstunden werden nicht vergütet. Liegt der Schul- resp. der Kindergartenweg in der Verantwortung der Betreuenden, gilt für diese Zeit die Gebührenpflicht. Bei kurzen Abwesenheiten des Kindes bis zu 2 Stunden (z.B. Spielgruppe, Sportverein, Nachhilfestunden) bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

11. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht liegt bei der Betreuungsperson. Sie kann aber in Absprache mit den Eltern an Drittpersonen übertragen werden. Dies wird in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten. Notsituationen unterstehen nicht dieser Regelung.

12. Versicherungen

- Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- **Tagesfamilien Emme plus** hat eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden abgeschlossen sowie eine Versicherung für Sachschäden bei den Betreuungspersonen in Tagesfamilien (Selbstbehalt der Eltern Fr. 200.-).

13. Begleitung

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern und Betreuungspersonen eng zusammenarbeiten. Die Vermittlerin unterstützt dies, indem sie sich in der Regel einmal jährlich mit den Eltern und der Betreuungsperson zu einem Standortgespräch bei den Betreuenden zu Hause oder auf der Geschäftsstelle trifft.

14. Mitgliedschaft

Es ist wünschenswert, dass die Eltern dem Verein **Tagesfamilien Emme plus** beitreten. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses gilt nicht automatisch als Austritt aus dem Verein.

15. Schweigepflicht

Die Eltern sind verpflichtet, alle Informationen über die bei der Betreuungsperson betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.